

Geschäftsordnung

§ 1. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung (GeschO) gilt für die Mitgliederversammlungen und für die Sitzungen des Präsidiums. Werden weitere Organe gebildet, so ist diese GeschO auch für diese verbindlich.

§ 2. Begriffsbestimmungen

1. Nachfolgend bedeuten: „Versammlung“ die Mitgliederversammlung, „Sitzung“ die Versammlung der Mitglieder des Präsidiums oder der Mitglieder eines Unterausschusses.

§ 3. Einberufung

1. Für die Einberufung einer Versammlung ist § 24 der Satzung maßgebend.
2. Zu Sitzungen soll unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen werden, es kann auch kurzfristig telefonisch einberufen werden.
Zu Sitzungen des Präsidiums muss eingeladen werden, wenn es ein Mitglied beantragt.

§ 4. Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit

1. Versammlungen sind grundsätzlich verbandsöffentlich. (§ 25 Nr. 1 der Satzung)
2. Sitzungen sind nichtöffentlich. Das Gremium kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5. Leitung

1. Versammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet.
2. Bei Versammlungen ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, wenn nicht wenigstens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind (§25 Nr. 2 der Satzung). Sie dürfen die Beratung und Abstimmung dann nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft (z.B. Vorstandswahl, Entlastung, Abberufung). In diesem Fall hat die Versammlung einen Leiter zu wählen. Nach der Verkündung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses übernimmt das Präsidiumsmitglied wieder die Leitung.
3. Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet, bei seiner Abwesenheit wählen die erschienen Mitglieder einen Leiter.

§ 6. Feststellungen bei der Eröffnung

1. Die vom Leiter zu treffenden Feststellungen bei der Eröffnung einer Versammlung ergeben sich aus § 23 Nr. 1 a) bis c) der Satzung.
2. Jedes erschienene Organmitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
3. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat die schriftliche Vollmacht seines Vereins vorzulegen, sofern er nicht zuvor vom Verein gemeldet wurde. Das Ergebnis der Mandatsprüfung ist in das Protokoll aufzunehmen.
4. Bei Sitzungen hat der Leiter die satzungsmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
6. Der Leiter der Versammlung gibt sodann die Tagesordnung bekannt.

§ 7. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung

1. Für Versammlungen ergibt sich die Reihenfolge der Tagesordnung aus § 23 Nr. 1 der Satzung. Für Sitzungen ist die Reihenfolge maßgebend, die bei der Einladung mitgeteilt worden ist.
2. Die Reihenfolge kann durch Beschluss der versammelten Mitglieder des jeweiligen Organs mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 8. Eröffnung der Aussprache; Verbindung von Beratungsgegenständen

1. Der Leiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
2. Die Versammlungs- bzw. die Sitzungsteilnehmer können die gemeinsame Beratung zweier oder mehrerer Gegenstände beschließen, wenn zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht

§ 9. Reihenfolge der Redner

1. Ein Antragsteller oder Berichtersteller erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erster und als letzter das Wort.
2. Im Übrigen erteilt der Leiter den Mitgliedern zu den einzelnen Gegenständen das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden.
Bei der Versammlung ist jedem Mitglied des Vorstandes außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen, wenn dies verlangt wird.
3. Meldet sich ein Mitglied „zur Geschäftsordnung“, so ist ihm vor den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

§ 10. Begrenzung der Redezeit

1. Die Rededauer beträgt 15 Minuten. Der Leiter kann allgemein eine kürzere Rededauer festlegen.
2. Die Teilnehmer einer Versammlung oder Sitzung können jedoch auch selbst die Dauer der Redezeit bestimmen. Über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.
4. Ist der Antrag angenommen worden, so dürfen zu Sachanträgen nur noch zwei Redner sprechen, und zwar einer dafür und einer dagegen; die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus den Eintragungen in der Rednerliste. Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

§ 11. Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Redner, der von dem Verhandlungsgegenstand abschweift, für dem ihm das Wort erteilt worden ist, wird vom Leiter zur Sache verwiesen.
Stört ein Redner den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung oder Sitzung, so ruft ihn der Leiter zur Ordnung.
Einem Redner, der während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen wird ist, wird vom Leiter das Wort zu selben Beratungsgegenstand entzogen.
2. Bei besonders groben Verstößen gegen die Versammlungsordnung kann der Leiter den (die) schuldigen Störer von der weiteren Teilnahme ausschließen.
Beteiligen sich mehrere an der Ordnungsstörung, so kann der Leiter die Versammlung (Sitzung) auf Zeit unterbrechen.
3. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.
4. Die Entscheidungen des Leiters können nur auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch einstimmigen Beschluss der Teilnehmer abgeändert werden.

§ 12. Abstimmung

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden.
Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlauts des zur Abstimmung gelangenden Antrags.
3. Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Gegenstände ist diejenige maßgebend, die in der Tagesordnung erhalten ist.
Wird ein Dringlichkeitsantrag zugelassen, jedoch nicht auch sofort in der Sache abgestimmt, so bestimmen die Teilnehmer, wann dieser Gegenstand zur Abstimmung gelangt.

4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Hierauf ist insbesondere bei Satzungsänderungen zu achten.
5. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Bestehend Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden; eine Aussprache findet hierüber nicht statt.
6. Die Versammlungs- bzw. Sitzungsteilnehmer können die nach vorstehender Nr. 3 Absatz 1 festgelegte Reihenfolge mit 2/3 Mehrheit ändern.

§ 13. Abstimmungsarten

1. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
Eine namentliche Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn diese ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt. Der Namensaufruf erfolgt nach Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind in der Niederschrift zu vermerken.
2. Ist eine Abstimmung aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses der Versammlungs- bzw. Sitzungsteilnehmer schriftlich (= geheim), so müssen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet werden, die den Gegenstand der Abstimmung erkennen lassen müssen.
3. Für schriftliche Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung ist § 27 der Satzung maßgebend.

§ 14. Beschlussfähigkeit

1. Nicht nur zum Zeitpunkt der Eröffnung, sondern auch bei der Beschlussfassung über jeden Gegenstand muss die Beschlussfähigkeit gegeben sein.
2. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen weder den Ja- noch den Nein- Stimmen zugerechnet.
Der Leiter ist nicht befugt, über die Treuwidrigkeit einer Stimmabgabe eine Entscheidung zu treffen.

§ 15. Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.
2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.
3. In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzuhalten; der Vorsitzende hat es bekannt zu geben. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.
4. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Sichtwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

§ 16. Protokoll

1. Über das Ergebnis einer jeden Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - a) Zeit, Ort und Dauer
 - b) Versammlungsleiter und Schriftführer
 - c) Tagesordnung und evtl. Änderung
 - d) Abstimmungsergebnisse (Ja, Nein, Enthaltung, Ungültig)
 - e) „zu Protokoll“ gegeben Redebeiträge
3. Das Protokoll ist von dem (den) Leiter(n) der Versammlung oder Sitzung zu unterschreiben. Im übrigen ist gemäß § 25 Nr. 3 der Satzung zu verfahren.

§ 17. Wiederholung einer Abstimmung (Wahl)

1. Ein Beratungsgegenstand hat durch die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden.
2. Ist ein Beschluss (eine Wahl) aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand erneut abgestimmt werden.